

# Sammeln von gebrauchten Büchern und Zeitschriften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837529>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wegen gegeben, weil diese Personen ohne weiteres der neuen Bürgergemeinde zur Last fallen würden. Bei Azendenten dagegen und volljährigen Kindern tritt diese Erstreckung des Bürgerrechts nicht ein. Die Mutter der Einbürgerungsbewerberin fällt dem Armengut der Stadt Zürich nicht zur Last, auch wenn die Refursgegnerin eingebürgert wird. Auch aus dem Titel der Unterstützungspflicht der Tochter kann das Armengut der Stadt Zürich nicht herangezogen werden; denn die Unterstützungspflicht geht nicht weiter, als die eigene Tragkraft der Tochter. Vom Standpunkt des Einbürgerungsrechts aus fehlt daher jeder Grund, dem Ausschluß wegen Unterstützungsbedürftigkeit die weite Auslegung zu geben, die der Stadtrat verlangt. In diesen Erwägungen vermögen auch die Ausführungen des Stadtrates über die Entstehungsgeschichte des § 25 nichts zu ändern.

Da die Stadt Zürich ihren Refurs in erster Linie aus finanziellen Interessen erhoben hat, können ihr nach § 9 der Gebührenordnung Gebühren verrechnet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Refurs wird abgewiesen und damit der Stadtrat Zürich verpflichtet, die B. S., Glätterin, Zürich 3, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufzunehmen.

## **Sammeln von gebrauchten Büchern und Zeitschriften.**

Unter der Schweizerjugend in dem an den Kriegsfolgen leidenden Ausland herrscht vielfach nicht nur materielle, sondern auch geistige Not. Unsere Landsleute in diesen Staaten können infolge der schwierigen Verhältnisse fast keine Bücher und Zeitschriften mehr aus der Heimat beziehen. Das Ausbleiben der heimischen Literatur bedingt aber, daß den jungen Schweizern die Heimat immer fremder wird.

Nachdem in großzügiger Weise sowohl von der Stiftung „Pro Juventute“, als auch von andern Organisationen, namentlich der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Schweizerhilfe, versucht worden ist, diesen Uebelständen entgegenzutreten, wobei auch die nötigen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Literatursammlung gemacht worden sind, gedenkt das Zentralsekretariat Pro Juventute weitere solche Sammlungen in der ganzen Schweiz durchzuführen. In vielen Häusern unseres Landes findet sich eine Menge gelesener Literatur — Bücher und Zeitschriften —, die gewöhnlich nicht mehr weiter gebraucht werden und daher mit der Zeit zugrunde gehen. Dieses Material gilt es, rechtzeitig zu retten und nach Möglichkeit auszuwerten.

Grundsätzlich wird alles gesammelt, ohne Rücksicht darauf, ob alles für den erstgenannten Zweck, Versorgung der Auslandschweizerkinder mit heimischer Literatur, verwendbar ist. Gar viele Anstalten des Inlandes, Spitäler, Gefängnisse, Kinderheime und Arbeitsjale, sind ebenfalls froh, wenn man ihre Bücherbestände etwas erweitern hilft. Auch alte, sogar zerrissene Sachen, können noch verwendet werden, indem fleißige Hände von freiwilligen jungen Leuten aus ihnen z. B. Bilder ausschneiden und zu Bilderbüchern zusammenstellen oder in Wandschmuck verwandeln. Und was zu nichts anderem mehr brauchbar ist, wird als Makulatur verkauft und hilft so, die Versandkosten für die Bücher zu bestreiten. Wieviel Nutzen und Freude kann verbreitet werden durch richtige Auswertung dieses oft nutzlos umherliegenden Materials!

Wenn wir daher mit der Bitte an die weitesten Kreise der Bevölkerung gelangen, uns die nicht mehr gebrauchten Bücher und Zeitschriften einzusenden,

so hoffen wir, nicht umsonst anzuklopfen. Jede, auch die kleinste Sendung ist willkommen. Auf Wunsch lassen wir die Sachen abholen, oder teilen mit, wie die Ablieferung am einfachsten erfolgen kann.

Für die Mithilfe bei der Sammlung und die Sichtung des Materials haben sich uns aus verschiedenen Teilen der Schweiz bereits eine schöne Anzahl von Helfern, ja ganze Vereine, zur Verfügung gestellt; wir sind aber für weitere Anmeldungen sehr dankbar.

Sendungen von Büchern und Schriften, Anfragen, Anmeldungen zur Mitarbeit usw., nimmt entgegen

### Pro Juventute

Zentralsekretariat (Literatursammlung)  
Seilergraben 1, Zürich.

---

**Bern. Taubstummenindustrie Lyß.** Ein gemeinnütziges Unternehmen eigener Art entwickelt sich gut. Nachdem der Fabrikationsbetrieb während mehreren Monaten auf Rechnung eines Privaten stattgefunden hat, ist derselbe nun am 1. Februar 1924 zu annehmbaren Bedingungen von der Genossenschaft „Taubstummenindustrie Lyß“ (Präsident Notar J. Hochuli in Lyß) übernommen worden.

Aus ganz kleinen Anfängen heraus hat sich das Unternehmen recht erfreulich entwickelt und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Im Anfang (Juni 1922) wurden 6 Taubstumme und 2 Lehrlinge beschäftigt, jetzt sind es 14. Die Lehrlinge, gegenwärtig 3, stehen unter dem kantonalen Lehrlingsgesetz und besuchen vorchriftsmäßig die Gewerbeschule. In dem bald zwei Jahre dauernden Betrieb hat sich noch kein Unfall ereignet. Die Taubstummen wohnen verstreut im Dorfe Lyß und dürfen mit ihrer Unterkunft zufrieden sein; denn sie erfahren von der Bevölkerung freundliche und verständnisvolle Behandlung. Die gemieteten Fabrikräume sind hell, angenehm und geräumig. Die hergestellten Waren haben gleich zu Anfang großen Anklang gefunden und der Absatz ist immer größer geworden. (Die Taubstummenindustrie hat an den Gewerbeausstellungen in Bern und Lyß 1922/23 die höchsten Auszeichnungen erhalten und wird sich auch an der diesjährigen kantonalen Gewerbeausstellung in Burgdorf beteiligen.)

Die Kundschaft hat sich bis jetzt und der Warenumsatz seit der Reorganisation im August-September 1923 in den Monaten Oktober/November 1923 gegenüber den Vormonaten verdoppelt und im Dezember sogar vervierfacht. Bei normalen Betriebsverhältnissen und ausreichendem Warenlager hätte der Umsatz ohne weiteres noch einmal verdoppelt werden können. Anfangs Dezember schon konnten keine neuen Aufträge mehr angenommen werden, weil der Betrieb mit Arbeit überhäuft war.

Wenn man bedenkt, wie beschränkt die Auswahl von Berufen für Taubstumme ist, so muß sich jedermann freuen über die Eröffnung eines weitem, schönen, saubern und den Geist des Taubstummen befriedigenden Arbeitsgebietes, wie es die Herstellung von kunstgewerblichen Lederwaren ist, wo manche sonst brachliegenden, kunstgewerblichen Talente Taubstummer entwickelt, gefördert und betätigt werden können. Eine große Wohltat ist es auch, daß ihrer Einige jahrelanger Arbeitslosigkeit entrissen werden konnten. Möge das gemeinnützige Unternehmen auch ferner blühen und gedeihen zum Wohle vieler Taubstummer!

A.